
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9149 (V) vom 16.3.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.3.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Ufa-ATB Ton+Bild KG
Anschrift unbekannt
Nachfolger:
Universum Film GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 16.3.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Im Würgegriff der roten Cobra**“
Ufa-ATB Ton+Bild KG,
Anschrift unbekannt,
Nachfolger:
Universum Film GmbH, München,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Im Würgegriff der roten Cobra“, Ufa-ATB Ton+Bild KG, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Universum Film GmbH, München, wurde mit Entscheidung Nr. 2213 (V) vom 4.4.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der türkischsprachige Film „Bruce Lei Intikam“ (deutscher Untertitel: „Die Würgerin der roten Cobra“) wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 2.1.1992 (Az.: b 34 gs 4335/91) bundesweit beschlagnahmt.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Der Film zeigt einen Kung Fu-Schüler, dessen Meister ermordet wird. Er heiratet dessen Tochter, ist lange Zeit arbeitslos und findet durch Zufall einen Job bei einer mysteriösen Organisation, ohne zu wissen, dass gerade diese seinen Meister umgebracht hat. Als er aussteigen will, bringt die Gruppe, um ihn zu halten, seine Frau und Tochter um und lenkt den Verdacht auf eine verfeindete Gruppe. Er durchschaut diese Machenschaft und beginnt einen blutigen Rachefeldzug.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im April 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Im Würgegriff der roten Cobra“, Ufa-ATB Ton+Bild KG, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Universum Film GmbH, München, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt dargestellt worden:

„Bereits in den ersten fünf Minuten kommt es zur Darstellung eines blutigen und grausamen Massakers. Der alte Kung Fu-Meister wird von einer Gangsterbande, die das Zeichen der Cobra trägt, bedroht. Der Anführer der Cobra-Bande tötet auf besonders grausame Art und Weise, indem er die Körper seiner Gegner kreuzweise aufschlitzt. Andere Männer werden ermordet, indem man ihnen eine lange Stange in den Bauch stößt, oder ihnen die Stange quer über das Genick legt und es dann bricht. In Großaufnahme zeigt die Kamera, wie die Opfer Blut spucken, bevor sie sterben. Die grausamen und blutigen Szenen werden durch eine entsprechende Geräuschkulisse untermalt. So hört man deutlich, wie z.B. Knochen brechen. Schließlich tötet der Anführer der Cobra-Bande auch den alten Kung Fu-Meister, indem er ihm eine Stange in den Bauch stößt. Als der Gangsterboss das Anwesen verlässt, ist er gezwungen, über unzählige Leichen zu steigen. Der Kung Fu-Meister stirbt in den Armen seines Schülers Indra.

Dann erfolgt ein zeitlicher Schnitt, und man sieht Indra, der inzwischen die Tochter des ermordeten Kung Fu-Meisters geheiratet hat, wie er in der Stadt Djakarta nach Arbeit sucht. Unterwegs wird er Zeuge, wie mehrere junge Männer einen Chauffeur zusammenschlagen. Indra hilft ihm und schlägt die Angreifer seinerseits zusammen. Der Chef des Chauffeurs verschafft ihm daraufhin Arbeit als Laufbursche bei einer Gangsterorganisation. Auch hier kommt es zu brutalen Schlägereien. Als Indra einem seiner Angreifer die Frage stellt „was das solle“, sagt einer der beiden Männer auf seine Faust zeigend: „Frag nicht mich, frag den da.“

Im weiteren Verlauf der Handlung wird der Umgang des Gangsterbosses mit seinen Untergebenen und mit seiner Geliebten gezeigt. Einer der Gangster versucht, die Organisation zu verlassen, wird aber dann im Auftrag des Bosses umgebracht. Ein Karate-Kämpfer tritt den Abtrünnigen mehrfach vor das Gesicht und gegen den Körper, bis der Mann schließlich zusammenbricht. Auch die Geliebte des Gangsterbosses zieht seinen Unmut auf sich. Sie hat ihm eines Tages das Badewasser zu kalt eingelassen, so dass die empfindlichen Füße des Gangsterbosses gereizt werden. Zur Strafe taucht er den Kopf der jungen Frau mehrfach unter Was-

ser. Das Motiv für diese grausame Behandlung erläutert einer der Gangster: „Der Boss ist ein Sadist, der kann sich daran aufgeilen wenn einer verreckt.“

Wenn die Gangster sich nicht gerade mit Konkurrenten prügeln und sich gegenseitig töten, zeigt die Kamera Trinkgelage oder Sexorgien. Die Gewalt eskaliert erneut, als Indra ebenfalls versucht, die Gangsterorganisation zu verlassen. Zwei Gangster suchen sein Haus auf und versuchen, Indras Frau und Kind zu entführen. Als die junge Frau sich wehrt, wird sie gedemütigt und verhöhnt. „Sie ist widerspenstig, das mag ich.“ Um ihren Widerstand zu brechen, lässt einer der Gangster das Kind aus dem Fenster fallen. Es bleibt mit zerschmettertem Körper am Boden liegen. Als die Gangster versuchen, die verzweifelte Mutter wegzuschleppen, leistet sie derart heftigen Widerstand, dass die Gangster es vorziehen, auch sie brutal zu ermorden. Sie ersticken sie mit einer Jacke. Sie kommentieren dies mit folgenden Worten: „Wir haben nur unseren Befehl ausgeführt. Warum hat sich die dumme Kuh so gewehrt.“

Da die Gangster am Tatort die Jacke einer Konkurrenzbande zurückgelassen haben, verdächtigt Indra zunächst die Falschen. Er verfolgt die Anhänger der Konkurrenzbande und versucht, die Mörder seiner Frau zu identifizieren. Indra verwickelt zwei Männer der gegnerischen Bande in einen brutalen Kampf. Nachdem er den einen zusammengeschlagen hat, wendet er sich dem nächsten zu und ermordet ihn auf überaus grausame Art und Weise. Er nimmt eine breite zersplitterte Holzplatte und stößt sie dem Mann in den Bauch. Die Kamera zeigt in Großaufnahme den brutalen Mord. Dann wendet sich Indra dem anderen Mann zu, den er zunächst zusammengeprügelt um ihn dann zu töten. Er nimmt einen langen Metallstab und stößt ihn in den Unterleib des Gangsters. Dann befragt er den Sterbenden nach den Mördern seiner Frau. Der Mann ist aber nicht mehr in der Lage auszusagen. Indra zieht daraus die einfache Schlussfolgerung „Ich werde auch alle andere fertig machen, dann weiß ich, dass ich den Richtigen erwisch habe.“

In der nächsten Szene versucht Indra dann seine Drohung wahr zu machen. Als er auf zwei Gangster trifft, stößt er dem einen mit solcher Kraft ein Schwert durch den Körper, dass die blutbesudelte Spitze im Rücken wieder austritt. Einen zweiten Gangster wirft er ein Messer in den Bauch. Als Indra endlich erfährt, dass sein ehemaliger Arbeitgeber, der Boss der Cobra-Bande, der Auftraggeber des Mordes an seiner Frau war, sucht er ihn in dessen Haus. Zunächst muss er noch einige Helfer beseitigen. Auch hier werden wieder grausame Todesarten gewählt. So sieht man beispielsweise in einer Szene, wie Indra einen Gangster auf der Spitze eines Ankers aufspießt. Als plötzlich ein Zwillingbruder des Ermordeten auftaucht, verspricht ihm Indra „Ihr seid am selben Tag geboren und ihr werdet am selben Tag sterben.“ Dann setzt sich der Kampf fort und endet schließlich damit, dass Indra den Mann mit einer Nunchaku-Kette erwürgt. Nachdem Indra auch noch am Strand einen weiteren Cobra-Mann getötet hat, steht er schließlich dem geheimnisvollen Anführer gegenüber. Der Anführer der Cobra-Bande kämpft wieder mit der langen Stange, mit der er bereits in der ersten Szene diverse Gegner aufgespießt hatte. Nach einem endlos dauernden brutalen Kampf bringen sich beide Kontrahenten schließlich um. Sie brechen gleichzeitig blutüberströmt zusammen.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum

der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zur Anwendung von Gewalt gegen verschiedene Personengruppen auffordern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung des Gremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschrift (§ 131 StGB). Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.